



---

## Richtlinien zur Bewilligung von Beiträgen aus dem Fonds für die Nachwuchsförderung der KSG Baselland

Diese Richtlinien stützen sich auf den Art. 4 des Fonds-Reglements für die Nachwuchsförderung, der Zuwendungen ausschliesslich zur Mitfinanzierung und Unterstützung von ausserordentlichen Anschaffungen und Aktivitäten zugunsten der Nachwuchsförderung vorsieht.

### 1. Grundsätzliches

- 1.1. Grundbedingung für einen gezielten und nachhaltigen Einsatz von Geldern aus dem Fonds ist die Vorlage eines entsprechenden Nachwuchskonzeptes durch die beitragsberechtigten Gesuchsteller.
- 1.2. Gesuche der Vereine sind über die zuständigen Bezirksverbände (BSV) zu leiten, diese stellen Antrag zuhanden der Kantonalschützengesellschaft Baselland (KSG).
- 1.3. Die Höhe der Beiträge an Anschaffungen und Aktivitäten richtet sich grundsätzlich nach der Investitionssumme bzw. den Gesamtkosten und dem Fondsplafond.
- 1.4. Die Zusagen der von der Geschäftsleitung (GL) bewilligten Beiträge werden den Gesuchstellern schriftlich bekannt gegeben.
- 1.5. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt jeweils nach Vorliegen einer Rechnungskopie für Anschaffungen bzw. einer Abrechnung für Kurse und Anlässe.
- 1.6. Die BSV überprüfen die reglementskonforme Verwendung der gesprochenen Beiträge bei den Vereinen.

Beiträge für nachfolgende Anschaffungen und Aktivitäten sind möglich und werden durch die EGL der KSG bewilligt.

### 2. Anschaffungen

#### 2.1. Sportgewehre 300/50/10m, Sportpistolen 50/25/10m (Keine Ersatzteile oder Reparaturen)

##### **Anträge**

Die Anträge sind zu begründen, ein Investitionsbudget, Offerte oder Kauf-/Mietvertrag ist beizulegen

##### **Beiträge**

Prozentual nach Höhe der Anschaffung.

#### 2.2. Schiessjacken und Hosen (keine Handschuhe oder andere Ausrüstungsgegenstände)

##### **Anträge**

Die Anträge sind zu begründen, ein Budget, Offerte oder Kauf-/Mietvertrag ist beizulegen

##### **Beiträge**

Prozentual nach Höhe der Anschaffung.



### **2.3. Höhe der Beiträge und Auszahlung**

Die Höhe des Beitrages an die vorgenannten Anschaffungen durch den Fonds ist auf maximal 30% der Rechnungssumme begrenzt. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nur gegen Vorlage eines abgeschlossenen Kauf-/Mietvertrages.

## **3. Aktivitäten**

### **3.1. Kurse (Theorie und Praxis) im Rahmen eines Nachwuchskonzeptes die der Förderung von Jugendlichen im Schiesssport dienen (exkl. Jungschützenkurse).**

#### **Anträge**

Die Anträge sind zu begründen, ein Grobbudget ist beizulegen.

#### **Beiträge**

Sofern nicht anderweitig subventioniert, pauschal an Kurskosten (ohne Anschaffungen, die separat zu beantragen sind).

### **3.2. Ausserordentliche Schiessanlässe, die der Nachwuchsförderung dienen**

Beitragsberechtigt sind der Kantonalverband und die Bezirksverbände und eventuelle überregionale oder interkantonale Anlässe mit Antrag über die KSG.

#### **Anträge**

Die Anträge sind zu begründen, ein Grobbudget ist beizulegen.

#### **Beiträge**

Sofern nicht anderweitig subventioniert, pauschal oder Defizitgarantien in begrenzter Höhe.

### **3.3. Höhe der Beiträge und Auszahlung**

Die Höhe des Beitrages an die vorgenannten Aktivitäten durch den Fonds ist auf maximal 50% der Rechnungssumme begrenzt. Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nur gegen Vorlage der Rechnung des Kurses oder Aktivität (ausserordentlicher Schiessanlass)

## **4. Besondere Bestimmungen**

Werden für die oben genannten Anschaffungen oder Aktivitäten noch Beiträge von anderen Institutionen (Sportamt, Swisslos etc.) beansprucht müssen diese beim Antrag offengelegt werden. Diese Beiträge werden bei der Bemessung des Beitrages aus dem Fonds berücksichtigt. Die KSG BL zahlt nur so viel an eine Anschaffung/Aktivität, dass die Summe aller Beiträge 75% des Gesamtbetrages nicht übersteigt.

Genehmigt durch die EGL der KSG BL am 19. Februar 2019.

Die Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Richtlinien.

## **Kantonalschützengesellschaft Baselland**

Der Präsident  
Beda Grütter

Leiter Abteilung Finanzen  
Stephan Schneider